

**BU Nr. 004/2024****Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen**

Gremium	am	
Gemeinderat	08.02.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem im Sachverhalt geschilderten Vorgehen wird zugestimmt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme im Rahmen der Offenlage der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	-
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	-
Haushaltsplan Seite:	-
Produkt:	-
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-
Produktsachkonto:	-
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	-
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	-
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

- 4.7 Energie und Klima
- 3.7 Erhaltung und Entwicklung der Landschaft
- 3.8 Energieeffizienz und Klimaschutz

Verfasser:

25.01.2024, Stadtplanungsamt, Wieser und Folk

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael,	02.02.2024	Zustimmung

Dezernat II	Oberbürgermeister Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	02.02.2024	Zustimmung
Stadtplanungsamt	Folk, Dennis	02.02.2024	Zustimmung

Sachverhalt:

Hintergrund

Als von der Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen betroffene Kommune kann die Stadt Weinstadt eine Stellungnahme im Rahmen der aktuell laufenden Offenlage des Planentwurfs abgeben, um auf die Planung Einfluss zu nehmen. Anfang Dezember 2023 fand hierzu eine nicht-öffentliche Vorberatung im Technischen Ausschuss der Stadt Weinstadt statt. Als Ergebnis der Vorberatung und in Verbindung mit der Bereitstellung der Inhalte der Regionalplanfortschreibung durch den Verband Region Stuttgart mussten von der Verwaltung weitere Informationen eingeholt und ausgewertet werden, um dem Gemeinderat eine Entscheidungsgrundlage zur Verfügung stellen zu können. Hierunter fällt auch die Aktualisierung des gesamträumlichen Konzeptes mit Potentialanalyse für Windkraftanlagen, das parallel von der Stadt Weinstadt in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro erstellt wird. Die geplante Einbringung im Gemeinderat wurde deshalb von Herrn Oberbürgermeister Scharmann im Dezember 2023 auf den Februar 2024 verschoben.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Teilfortschreibung des Regionalplans funktionsbedingt auf einer anderen Maßstabebene vollzogen wird als der städtische Flächensuchlauf. Insofern liegen im Zuge der Erstellung des städtischen Flächensuchlaufs bereits tiefergehende Informationen zu Restriktionen innerhalb des vom Verband Region Stuttgart identifizierten Vorranggebietes RM-33 vor. Für die Festlegung von Vorranggebieten ist dies in der Regel unschädlich. Die Restriktionen müssen allerdings im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete berücksichtigt werden. Folglich kann sich die tatsächlich verfügbare Fläche in den weiteren Planungsschritten verkleinern. Aus diesem Grund unterscheidet sich das von der Stadtverwaltung identifizierte Flächenpotenzial von der Flächenkulisse des Vorranggebiets. Diese Restriktionen sind als Anlage dieser Beratungsunterlage in einer Kartendarstellung grafisch von der Verwaltung visualisiert worden und bildeten unter anderem die Grundlage für die Stellungnahme aus der Vorberatung im Technischen Ausschuss.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Hintergründe wird im Folgenden der aktuelle Sachstand der Teilfortschreibung des Regionalplans im Funktionsbereich Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen zusammengefasst. Im Rahmen des Sachvortrags in der Gemeinderatsitzung erfolgt eine ausführliche Vorstellung des städtischen Flächensuchlaufs. Auf die bei der Verwaltung eingegangenen Fragen zu diesem Thema wird ebenfalls im Rahmen des Sachvortrags eingegangen.

Fortschreibung des Regionalplans

Das Windenergie-an-Land-Gesetz auf Bundesebene und das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz auf Landesebene geben verbindliche Ziele für den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien vor.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Ausweisung von geeigneten Flächen für den Ausbau der Windenergie den 12 Regionalverbänden des Landes zugewiesen. In den Regionalplänen sollen hierfür entsprechende Vorranggebiete als Ziel der Raumordnung definiert werden. Der Verband Region Stuttgart (VRS) hatte daraufhin im Herbst/Winter 2022 die Teilfortschreibung des Regionalplans in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen eingeleitet. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu diesem Verfahren gab die Stadt Weinstadt nach öffentlicher Beratung im Technischen Ausschuss eine Stellungnahme ab (BU 215/2022).

Am 25.10.2023 hat die Regionalversammlung den Entwurf der Teilfortschreibung des

Regionalplans für den Funktionsbereich der regionalbedeutsamen Windkraftanlagen beschlossen. Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs haben die Öffentlichkeit sowie die Kommunen und Träger öffentlicher Belange nun erneut die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Offenlage des Entwurfs der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Funktionsbereich Freiflächen-Photovoltaik erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Planentwurf mit Text, Begründung und Kartendarstellungen der Raumnutzungskarte sowie der Umweltbericht können auf der Internetseite des VRS unter www.region-stuttgart.org/wind eingesehen werden.

Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Der Planentwurf der Regionalplanfortschreibung für den Funktionsbereich der regionalbedeutsamen Windkraftanlagen sieht auf Weinstädter Gemarkung das Vorranggebiet RM-33 vor. Das Vorranggebiet liegt südöstlich des Schönbühls auf dem Nonnenberg an der Gemarkungsgrenze zu Remshalden und Winterbach (Mannolzweiler) und hat eine Größe von ca. 41 Hektar. Die Vorranggebietsfläche liegt überwiegend auf Weinstädter Gemarkungen sowie zu einem kleineren Teil auf Remshaldener Gemeindegebiet. Die derzeitige Flächennutzung der Gesamtfläche ist Wald. In der Nachbarschaft sind im Planentwurf des VRS weitere Vorranggebiete dargestellt, welche jedoch nicht entlang oder in unmittelbarer Nähe zur Weinstädter Gemarkungsgrenze verortet sind.

Bei dem Prozess zur Festlegung der Vorranggebiete wurden von Seiten des VRS zahlreiche Kriterien zu Grunde gelegt. Das grundlegende Kriterium für die Auswahl geeigneter Flächen auf regionaler Ebene ist ein ausreichendes Winddargebot. Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 bildet hierfür die Grundlage. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund stellt den entscheidenden Schwellenwert dar.

Der Mindestabstand der Windkraftanlagen zu Wohnbebauungen wurde von der Regionalversammlung auf 800 Meter festgelegt. Nach den Vorgaben der TA-Lärm dürfen regionalbedeutsame Windkraftanlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 700 Metern nicht unterschreiten. Basierend auf der Regelung des Baugesetzbuches (BauGB) wurde im Entwurf der Regionalplanfortschreibung für Siedlungssplitter und Einzelwohnhäuser im Außenbereich ein Mindestabstand von 600 Metern festgelegt (zweifache Anlagenhöhe).

Als regionalbedeutsame Windkraftanlagen gelten Einzelanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 m bzw. Windparks ab 3 Einzelanlagen, unabhängig von der Nabenhöhe der Einzelanlagen. Moderne Windkraftanlagen überschreiten diese Nabenhöhe deutlich. Zu beachten ist, dass der Rotor der regionalbedeutsamen Windkraftanlagen über die Flächengrenze der Vorranggebiete hinausragen darf. Allerdings muss der Turmfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des Vorranggebiets liegen.

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans werden die Vorranggebiete gebiets-scharf festgelegt. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Genehmigungsplanung. Nach Beschluss der Teilfortschreibung durch die Regionalversammlung wird gemäß Baugesetzbuch die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 BauGB außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete eingeschränkt.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans erfordert die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Der Umweltbericht zeigt auf, wo von den Vorranggebieten für Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen können. Beim Thema

Artenschutz stehen zum derzeitigen Zeitpunkt noch weitere Untersuchungen zur besseren Einschätzung des Beeinträchtigungspotenzials (FFH-Vorprüfung) von Seiten des VRS aus. Im Umweltbericht wird folgende Bewertung für das Vorranggebiet RM-33 vorgenommen:

„Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet RM-33 befindet, liegen dem VRS Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten sowie einer geschützten Insektenart vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Wasserschutzwald, Immissionsschutzwald bzw. Klimaschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.“

Flächensuchlauf der Stadt Weinstadt

Parallel zur laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans für die Funktionsbereiche Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hat die Stadt Weinstadt ein Planungsbüro mit der Erstellung eines gesamträumlichen Konzeptes mit Potentialanalyse für Freiflächen-Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf städtischer Gemarkung beauftragt. Nach Bekanntwerden der Inhalte und Vorgaben der laufenden Regionalplanfortschreibung wurde das Konzept nochmals aktualisiert. Das Konzept für Windkraftanlagen ist Anlage dieser Beratungsunterlage. Das Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet sich noch in Bearbeitung.

Stellungnahme der Stadt Weinstadt

Nach dem Gegenstromprinzip soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums sollen jedoch auch die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigen. Mit der geplanten Teilfortschreibung des Regionalplans in den Funktionsbereichen Freiflächen-Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die Entwicklung und Ordnung der Gemarkungsfläche der Stadt Weinstadt in den Außenbereichsflächen, der Siedlungsentwicklung und hinsichtlich des Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes betroffen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Offenlage zur Teilfortschreibung des Regionalplans in den Funktionsbereichen Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit folgendem Inhalt vor.

- Die Stadt Weinstadt bedankt sich für die Zusammenarbeit im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Stuttgart zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.
- Die Stadt Weinstadt unterstützt das Vorgehen des VRS. Der Ausbau erneuerbarer Energien soll in Weinstadt vorangetrieben werden.
- Mit Hilfe eines gesamträumlichen Konzeptes für den Ausbau erneuerbarer Energien wurden durch ein von der Stadt beauftragtes Ingenieurbüro Potenzialflächen für Windkraftanlagen in Weinstadt ermittelt. Der Entwurf dieses Konzeptes liegt vor.

- Die östlich von Schnait gelegenen Potenzialflächen „Nonnenberg II“ (Flächensuchlauf Nr. 4), „Nonnenberg II Süd“ (Flächensuchlauf Nr. 4.1) und „Nonnenberg II Nord“ (Flächensuchlauf Nr. 4.2) haben dabei die beste Bewertung erhalten. Die Flächen grenzen unmittelbar aneinander an und verfügen insgesamt über eine Größe von ca. 30 ha.
- Das durch den Verband Region Stuttgart vorgesehene Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen RM-33 mit einer Größe von ca. 41 ha überschneidet sich weitgehend mit den durch die Stadt identifizierten Flächen auf dem Nonnenberg.
- Nördlich des Vorranggebiets liegt das ehemals dem Schönbühl zugehörige Wohngebiet Saffrichhof, welches inzwischen in private und dauerhafte Wohnnutzung überführt wurde. Für die Beurteilung der Abstandsflächen von Siedlungsflächen zu Windkraftanlagen ist die baurechtliche Einordnung maßgebend. Gemäß Baugesetzbuch wird dabei zwischen Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB), im Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie im Außenbereich (§ 35 BauGB) unterschieden. Im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalplans geht der Verband Region Stuttgart derzeit von einer Außenbereichsbebauung („Splittersiedlung“) aus, für welche eine Abstandsfläche von 600 m zu Windkraftanlagen angesetzt wurde. Da der Saffrichhof jedoch durch einen Bebauungsplan als reines Wohngebiet festgesetzt ist und als solches bis heute Bestand hat, muss das Gebiet nach § 30 BauGB beurteilt werden. Entsprechend ist der für Siedlungsbereiche geltende Abstand von 800 m anzuwenden, da es sich um keine Splittersiedlung im Außenbereich handelt.

Die Stadt Weinstadt fordert den Verband Region Stuttgart daher auf, bei der Flächendimensionierung der Fläche „RM-33“ die notwendige Abstandsfläche von 800 m zum Saffrichhof zu berücksichtigen und das Vorranggebiet dementsprechend zu verkleinern. Der städtische Flächensuchlauf berücksichtigt den Abstand von 800 m zum Saffrichhof.

- Des Weiteren fordert die Stadt Weinstadt, auch in Bezug auf die ausstehenden Ergebnisse der derzeit laufenden FFH-Vorprüfung, weiterhin im laufenden Verfahren beteiligt zu werden. Die Ergebnisse des gesamträumlichen Konzepts für den Ausbau erneuerbarer Energien in Weinstadt werden dem VRS zur Verfügung gestellt.

Die Beratungsunterlage ist mit den Herren Meier und Huster abgestimmt.

Anlagen:

- Anlage 1: Übersicht Karteneinteilung Regionalplan mit Vorranggebieten
- Anlage 2: Vorranggebiet RM-33, Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Nr. 11
- Anlage 3: Vorranggebiet RM-33, Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte Nr. 12
- Anlage 4: Gesamträumliches Konzept für Windkraftanlagen für die Große Kreisstadt Weinstadt, Ingenieurbüro Blaser (Entwurf, Stand: 18. Januar 2024)
- Anlage 5: Karte 1 - Verortung der Potenzialflächen für Windkraft, Ingenieurbüro Blaser (Entwurf, Stand: 18. Januar 2024)
- Anlage 6: Karte 2 - Abschichtung von für Windkraft ungeeigneten Flächen, Ingenieurbüro Blaser (Entwurf, Stand: 18. Januar 2024)
- Anlage 7: Karte 3 - Abgrenzung der Potenzialflächen für Windkraft, Ingenieurbüro Blaser (Entwurf, Stand: 18. Januar 2024)
- Anlage 8: Karte 4 - Gesamtbewertung der Potenzialflächen für Windkraft, Ingenieurbüro Blaser (Entwurf, Stand: 18. Januar 2024)
- Anlage 9: Überlagerung RM-33 mit Potenzialflächen und Restriktionen, Stadtplanungsamt, 02.02.2024